

1. ALLGEMEIN

[1] Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Postnova Analytics GmbH gegenüber allen Vertragspartnern. Sie gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen uns und dem Vertragspartner.

[2] Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung, außer diese werden schriftlich von uns bestätigt.

[3] Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen. Eine Aufhebung oder Änderung gilt nur für den jeweiligen Vertragsschluss.

[4] Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2020.

[5] Die Rechte unseres Vertragspartners aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

[6] Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

[1] Unsere Angebote sind freibleibend und für 30 Tage gültig, außer anderweitig vereinbart. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich.

[2] An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen behält Postnova Analytics sich die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

[3] Wird ein Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen von uns schriftlich bestätigt, so gilt dieser als abgelehnt.

[4] Angaben im Sinne des Abs. 1 sowie in öffentlichen Äußerungen unsererseits, durch andere Hersteller und seine Gehilfen (§ 434 I 3 BGB) werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in diesem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich Bezug darauf genommen wird.

3. PREISE & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

[1] Sofern nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk (EXW Landsberg am Lech) netto in EUR und einschließlich Standard-Produktverpackung. Zusätzliche Ausgaben, etwa für den Abschluss von Versicherungen oder spezielle Vorgaben zu Verpackung und Versand gehen zu Lasten des Vertragspartners.

[2] Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder der Auftragsbestätigung in der Zeit bis zur Lieferung die uns für die Lieferung entstehenden Kosten, z.B. durch nachträgliche Einführung oder Erhöhung auf der Ware lastender Abgaben, Steuern oder sonstiger Lasten, insbesondere EU-Abgaben und Anti-Dumping- oder Ausgleichszölle o.ä. sowie bei Änderung der Währungsparitäten, so sind wir berechtigt, den angebotenen oder vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.

[3] Sofern nicht mit dem Vertragspartner individuell vereinbart, sind Kaufpreiszahlungen sofort bei Erhalt der Ware rein netto ohne Abzug jeglicher Gebühren per Überweisung zu leisten. Sie gelten ab dem Datum als geleistet, ab dem uns der Betrag frei zur Verfügung steht. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Im Empfängerland für das Geschäft erhobene Steuern oder Zölle usw. hat der Vertragspartner zu tragen.

[4] Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen, sie wird in der Rechnung in Höhe des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Satzes gesondert ausgewiesen.

[5] Der Vertragspartner hat kein Recht zur Aufrechnung und kein Zurückbehaltungsrecht, auch nicht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche.

4. LIEFERUNG

[1] Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich sind, für den Vertragspartner unzumutbar sind oder eine Herabstufung der qualitativen Anforderungs- und Leistungsumfangs darstellen.

[2] Sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden ist, stellen unsere Liefertermine und -fristen ausschließlich unverbindliche Angaben dar.

[3] Sollte ein von Postnova Analytics verbindlich bestätigter Liefertermin durch eigenes Verschulden überschritten werden, ist der Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen und im Falle des fruchtlosen Ablaufes dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

[4] Sind Teillieferungen vom Vertragspartner gewünscht, vereinbart, sinnvoll bzw. zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.

[5] Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, welche den voraussichtlichen Liefertermin enthält. Sind auch bei Versand der Auftragsbestätigung noch nicht alle Einzelheiten definiert, verschiebt sich der voraussichtliche Liefertermin bis zu deren endgültiger Klärung. Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Mitwirkung des Vertragspartners. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Nachträglich vom Vertragspartner gewünschte Änderungen und die nicht rechtzeitige Beibringung der vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen (z.B. erforderliche Genehmigungen und Freigaben) und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen bedingen eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit ist und wir dies dem Vertragspartner mitgeteilt haben.

[6] Wird Postnova Analytics trotz Einhaltung der nötigen Sorgfaltspflicht wider Erwarten selbst nicht beliefert, obwohl bei zuverlässigen Lieferanten entsprechende Bestellungen aufgegeben worden sind, so wird der Vertragspartner unverzüglich informiert. In diesem Fall werden wir von unserer Leistungspflicht frei und behalten uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wobei dem Vertragspartner alle bereits getätigten Zahlungen zurückerstattet werden.

[7] Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Vertragspartner keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Vertragspartner die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 10 Werktagen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

[8] Gerät der Vertragspartner mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung um mehr als 5 Werktage in Verzug oder wird durch ihn eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung bewirkt, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, rückwirkend ab dem ersten Tag eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob wir die Ware bei uns oder einem Dritten einlagern. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

[9] Bei unberechtigter Lösung des Vertragspartners vom Vertrag sind wir berechtigt, 20% des Brutto-Auftragswertes als Schadenersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Eine Rücknahme gekaufter Ware gegen teilweise Erstattung des Kaufpreises ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern ein auf der Ware

aufgebrachtes Siegel beschädigt oder die Originalverpackung geöffnet wurde.

[10] Lässt sich die vereinbarte Frist als Folge von durch uns nicht beherrschbaren und nicht vorhersehbaren Umständen bei uns, unseren Zulieferern oder dem Vertragspartner (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Energiemangel, Arbeitskampf usw.) nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. In diesem Fall wird der Vertragspartner unverzüglich informiert. Dauern die beeinträchtigenden Umstände 6 Monate nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen einer von uns nicht verantworteten Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.

5. ERFÜLLUNGORT & GEFÄHRÜBERGANG

[1] Erfüllungsort ist der Hauptgeschäftssitz der Postnova Analytics GmbH. Sofern nicht anderweitig vereinbart gilt eine Lieferung ab Werk. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt und auch bei Teillieferungen.

[2] Mit Versand der Ware erfolgt der Gefahrübergang auf den Vertragspartner. Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Eine Beschädigung der Ware nach Gefahrübergang (auch sofern noch bei Postnova Analytics eingelagert) entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Verpflichtung zur vollen Begleichung des Kaufpreises.

6. GEWÄHRLEISTUNG & MÄNGEL

[1] Der Vertragspartner ist verpflichtet, gelieferte Waren und Leistungen unverzüglich auf Fehler zu untersuchen und offensichtliche Mängel umgehend innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu beanstanden. Andernfalls gilt die gesamte Lieferung als akzeptiert. Die Untersuchungspflicht umfasst auch Bedienungs- und Montageanleitungen.

[2] Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Vertragspartner keine weiteren Rechte herleiten. Die Ware gilt als mangelfrei, wenn die zugrundeliegenden oder vereinbarten Spezifikationen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs erfüllt sind.

[3] Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Mangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu unseren Lasten. Machen diese Kosten mehr als 50 % des Lieferwertes aus, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten.

[4] Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, für den Vertragspartner unzumutbar ist, in einer vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelunwert entsprechende Reduzierung des Kaufpreises oder Schadenersatz zu verlangen.

[5] Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, welche nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder werden Eingriffe durch unqualifiziertes Personal vorgenommen, so entfällt unsere Haftung für Mängel insoweit, als hierdurch Mängel entstanden sind. Liegt ein Mangel vor, so hat der Vertragspartner zu beweisen, dass der Mangel nicht durch eine der vorstehenden Handlungen hervorgerufen wurde. Gleiches gilt für Reparaturen, welche grundsätzlich ausschließlich durch von Postnova Analytics qualifiziertes Personal durchgeführt werden dürfen.

7. HAFTUNG

[1] Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

[2] Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

[3] Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ebenso wenig für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

[4] Die sich aus vorstehenden Absätzen 2 - 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

[5] Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

[1] Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt so lange vorbehalten, bis sämtliche unserer Forderungen gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

[2] Der Vertragspartner ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich bis zur vollständigen Bezahlung ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (= Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren.

[3] Der Vertragspartner tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.

[4] Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet der Vertragspartner uns oder einem von uns offiziell bevollmächtigten Vertreter hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware abzuholen.

[5] Der Vertragspartner darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellten Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.

[6] Bei Insolvenz sowie Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich und in ausreichender Höhe gegen Diebstahl, Maschinen-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Elementarschäden und höhere Gewalt zu versichern.

[7] Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners und nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder ihren Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.

9. VERJÄHRUNG

[1] Der Nacherfüllungsanspruch des Vertragspartners verjährt vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2, 479 BGB in einem Jahr ab Lieferung der Ware; bei gebrauchten Produkten bestehen keine Gewährleistungsansprüche. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

[2] Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2, 479 BGB ein Jahr.

[3] Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

10. COMPLIANCE & EXPORTKONTROLLE

[1] Der Vertragspartner stellt sicher, sämtliche anwendbare exportkontrollrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere verpflichtet er sich, die deutschen, europäischen sowie jegliche sonstig relevanten und anzuwendenden Exportkontrollbestimmungen und sofern die Ausfuhr/Verbringung der Güter dem US-Recht unterliegt, auch die US-(Re)-Exportbestimmungen anzuerkennen und einzuhalten. Zusätzlich muss sich der Vertragspartner selbstständig über die einschlägigen Vorschriften erkundigen und ist für deren Einhaltung selbst verantwortlich.

[2] Insbesondere ist der Vertragspartner zur aktiven Mitwirkung und vollständigen Informationsweitergabe verpflichtet, um einen zeitnahen und reibungslosen Export sicherzustellen.

Postnova Analytics GmbH

Rankinestraße 1
86899 Landsberg am Lech

+49 8191 985688-0
www.postnova.com